

- 1** Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung
- 2** Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage
- 3** Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 18. Mai 2014

Vorlage 1

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Der Kantonsrat hat am 8. November 2011 einen Auftrag erheblich erklärt, welcher verlangt, die kantonale Verfassungsbestimmung über die Energieversorgung (Artikel 117) sei dahingehend anzupassen, dass der Förderung der erneuerbaren Energien aber auch der dezentralen Energieversorgung sowie dem sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein der Bedeutung entsprechend angebrachter Platz in der kantonalen Verfassung einzuräumen sei.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 29. Januar 2014 mit einem Stimmenverhältnis von 50 JA zu 41 NEIN zugestimmt.

Die Mehrheit im Kantonsrat begrüsst diese Änderung der Kantonsverfassung aus folgenden Gründen:

- ◆ Die fossilen Energieträger werden immer knapper und teurer – eine Abkehr davon ist aus versorgungspolitischen Überlegungen (Auslandabhängigkeit) notwendig;
- ◆ Der Ausstieg aus der Kernenergie ist beschlossen; sie ist keine Alternative mehr;
- ◆ Die neue Energiepolitik setzt im Wesentlichen auf erneuerbare Energien und eine massive Verbesserung der Energieeffizienz;
- ◆ Erneuerbare Energien und Energieeffizienz schaffen neue Arbeitsplätze und sind energie-, versorgungs- und umweltpolitisch relevant;
- ◆ Die Versorgung mit Energie muss auch in Zukunft gewährleistet sein und die Versorgungssysteme müssen sicher sein;
- ◆ Der Werkplatz Schweiz darf nicht durch Energieknappheit in Frage gestellt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht unter zu hohen Kosten leiden.

Die Minderheit im Kantonsrat lehnt die Verfassungsänderung aus folgenden Gründen ab:

- ◆ Die Wirtschaftlichkeit wird in Frage gestellt und eine Stromkostenerhöhung wird befürchtet;

- ◆ Die Verfassungsänderung kommt zu früh, erst sollte eine Diskussion über die Energiestrategie 2050 des Bundes durch das eidg. Parlament abgewartet werden;
- ◆ Die Änderung verursacht Staatsausgaben, die mit Mehrkosten für Steuerzahlende verbunden sind;
- ◆ Technische Anleitungen sind nicht in der Verfassung zu verankern.

Vorlage 2

Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Der Kantonsrat hat die Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage am 29. Januar 2014 beschlossen. Ein Komitee hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Warum soll das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage revidiert werden?

Die Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage ist erforderlich, weil

- ◆ das geltende Ruhetagsgesetz aus dem Jahr 1964 stammt und nicht mehr aktuell ist;
- ◆ eine Reihe von Verboten aufgezählt wird, die heute nicht mehr verstanden werden;
- ◆ sie sich im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes aufdrängt;
- ◆ die Zuständigkeiten neu geregelt werden.

Die Totalrevision des Gesetzes wird vom Referendumskomitee abgelehnt, weil

- ◆ der Eidgenössische Bettag nicht mehr als **hoher** Feiertag bezeichnet wird, sondern nur noch als Feiertag aufgeführt wird;
- ◆ der Bettag als wichtiger, überkonfessioneller, historisch begründeter Feiertag des Dankes und der Besinnung auch in Zukunft in Ruhe soll begangen werden können.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 29. Januar 2014 mit einem Stimmenverhältnis von 69 JA zu 22 NEIN zugestimmt.

Vorlage 3

Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Der Kantonsrat hat die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen am 13. November 2013 beschlossen. Ein Komitee hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Warum sollen einzelne Bestimmungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geändert werden?

Die Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (sog. Hooligan-Konkordat) ist erforderlich, weil

- ◆ zum Schutz friedlicher Besucher gewaltbereite Einzelpersonen gezielter von der Teilnahme an Sportanlässen abzuhalten sind;
- ◆ Spielbewilligungen und sachgerechte Auflagen die Selbstverantwortung der Veranstalter erhöhen;
- ◆ die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten für Polizeieinsätze zu verringern sind;
- ◆ die Polizei ihrer Hauptaufgabe, der Wahrung der öffentlichen Sicherheit, besser nachkommen kann;
- ◆ das Bundesgericht die Verfassungsmässigkeit der Änderung bestätigt hat.

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 79 JA zu 6 NEIN sowie 8 Enthaltungen zugestimmt.

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Ausgangslage

Die Schweiz hat in der Energiepolitik einen Kurswechsel eingeleitet. Mit dem Beschluss von Bundes-, National- und Ständerat aus der Atomenergie auszusteigen, sind die Umriss der künftigen Energiepolitik bekannt. Der Regierungsrat unterstützt die neue Energiepolitik des Bundes und will sie – soweit möglich – aktiv mitgestalten. Solothurn setzt sich dafür ein, ein weltweit wettbewerbsfähiger Produktionsstandort für industrielle Hochqualitätsprodukte zu bleiben. Für den Kanton Solothurn geht es jetzt darum, sich optimal auf die neue Ausgangslage einzustellen. Die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien

werden dabei eine zentrale Rolle spielen. Bei der Energieversorgung ist der Kanton Solothurn heute stark von den fossilen Brennstoffen Öl und Gas – und somit vom Ausland – abhängig. Das Potenzial an erneuerbaren Energien im Kanton ist bei Weitem nicht ausgeschöpft. Der Energieverbrauch nimmt zudem laufend zu.

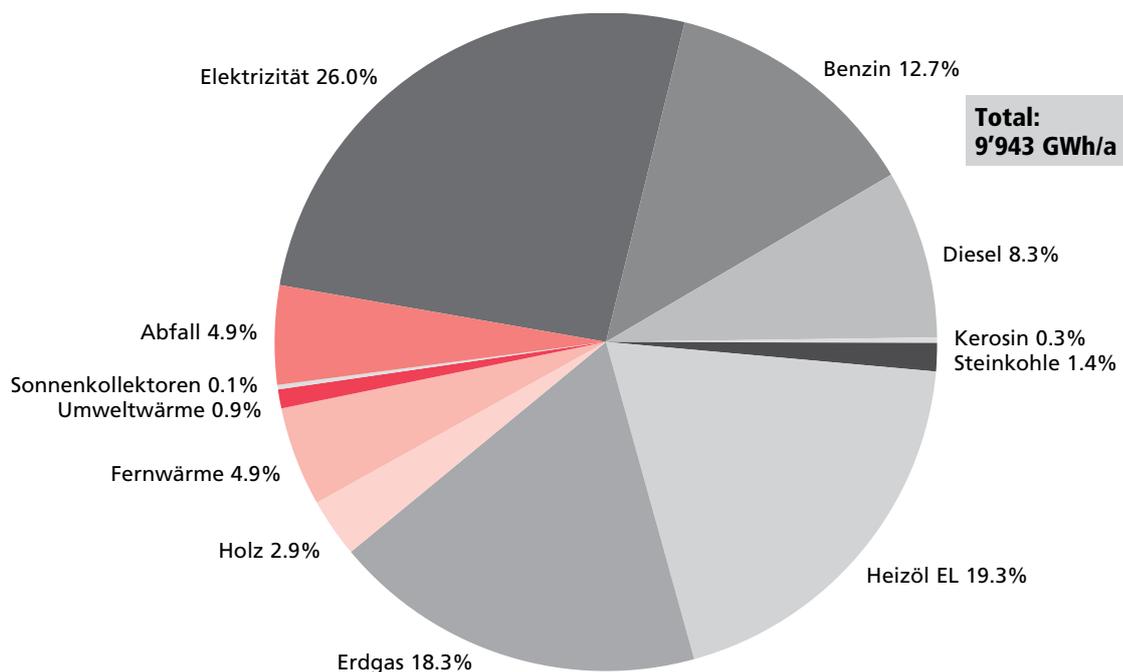
Was gilt heute?

Die Kantonsverfassung (KV) vom 15. Januar 1986 regelt heute in Artikel 117 unter der Sachüberschrift «Energieversorgung», dass Kanton und Gemeinden Massnahmen treffen können, zur Sicherstellung einer umweltgerechten und

wirtschaftlichen Versorgung mit Energie und zu ihrer sparsamen Verwendung.

Im Nachgang zu dieser Bestimmung wurde 1991 ein Energiegesetz erlassen. Seine Zweckbestimmung sieht vor: Die Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Förderung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung sowie die Förderung erneuerbarer Energieträger. Das Energiegesetz sieht die Förderung solcher Massnahmen bereits vor. Im Weiteren verpflichtet das Energiegesetz Kanton und Gemeinden dazu, in ihrer gesamten Gesetzge-

Energieverbrauch des Kantons Solothurn 2009 nach Energieträgern



Quelle: EcoRegion KVV Projektdaten 2009

bungs- und Vollzugstätigkeit, die Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Aufbauend auf diesen Rechtsgrundlagen hat der Kantonsrat 2008 ein Programm zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz beschlossen. Für die energetische Sanierung von Bauten (Gebäudemodernisierung) wurde zudem im Jahr 2010 ein für die Dauer von 10 Jahren gültiges (nationales) Förderprogramm – bekannt als Gebäudeprogramm – eingeführt. Mit diesem Programm wird jährlich etwa 1 Prozent der Altbauten energetisch modernisiert.

Sinnvolle Ergänzung

Die geschilderte Ausgangslage zeigt, dass die verfassungsmässige Grundlage für die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz bereits vorhanden ist und auch seit mehreren Jahren für die Ausgestaltung eines Förderprogrammes genutzt wird.

Der Wortlaut der geltenden Verfassungsbestimmung von Artikel 117 KV ist allerdings nicht sehr präzise und nennt nur die «sparsame Verwendung» von Energie. Angesichts der Bedeutung, welche die Energiepolitik generell sowie die erneuerbaren Energien und

die Energieeffizienz im Besonderen heute haben, ist es sinnvoll, dass diese Bereiche in der Verfassung auch ausdrücklich erwähnt werden. Man setzt damit ein klares Zeichen dafür, dass die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz zu den wichtigen Staatsaufgaben gehört.

Sowohl im Rahmen der Vernehmlassung wie auch bei der Beratung der Vorlage im Kantonsrat ist die Befürchtung geäussert worden, der Kanton – oder auch die Gemeinden – könnten durch die neue Verfassungsbestimmung zu neuen Leistungen verpflichtet werden. Diese Befürchtung trifft nicht zu. Aus der Verfassungsbestimmung entstehen keine direkten Ansprüche auf konkrete Leistungen finanzieller oder anderer Art. Die Verfassungsbestimmung bildet die Grundlage für die Energie-Gesetzgebung, damit dort die konkreten Aufgaben, Leistungen und Pflichten umschrieben werden können. Diese Konkretisierungen sind im Energiegesetz vorzunehmen, bzw. sind dort bereits vorgenommen worden. Eine zusätzliche Leistungspflicht der Gemeinden entsteht durch die hier vorgeschlagene Verfassungsänderung nicht.

Volkswirtschaftlich, energie-, versorgungs- und umweltpolitisch richtig

Eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung ist unverzichtbare Grundlage für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Deshalb ist die zukunftsentscheidende Aufgabe der Energiepolitik der langfristige Umbau des gesamten Energiesystems in eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung. Angesichts der aktuellen energiepolitischen Herausforderungen wird den erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz künftig eine erhöhte Bedeutung zugemessen. Die energetische Sanierung von Gebäuden bietet ein grosses, regionales Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotenzial. Dadurch werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Mit der zügigen Modernisierung/Sanierung des Gebäudeparks und der Umstellung auf erneuerbare Energien beschleunigt sich die Reduktion der Auslandabhängigkeit (Reduktion von Öl und Gas) und der CO₂-Ausstoss wird erheblich gesenkt.

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:
JA zur Änderung der Kantonsverfassung.**

Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Vorlage 2

Warum ist das Ruhetagsgesetz zu revidieren?

Das geltende Gesetz über die öffentlichen Ruhetage wurde am 24. Mai 1964 erlassen. Es legt die Feiertage fest und regelt die an Sonn- und Feiertagen zulässigen Tätigkeiten. Das heutige Ruhetagsgesetz bedarf einer Überarbeitung. Es ist sowohl inhaltlich als auch in Bezug auf das übergeordnete Bundesrecht und das sonstige kantonale Recht nicht mehr aktuell. Gewisse Vorschriften werden heute nicht mehr verstanden, so zum Beispiel das Verbot an Sonn- und Feiertagen von Übungen und Inspektionen der Feuerwehren oder die Abhaltung von Zahltagen. Das

neue Gesetz enthält nicht mehr eine Auflistung von Verboten, sondern sagt, dass an kantonalen und kommunalen Feiertagen all jene Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt sind, welche am jeweiligen Ruhetag die öffentliche Ruhe stören. Dadurch ist gewährleistet, dass es keine Liste mit Verboten enthält, die wieder schnell veraltet wäre und den Zeitgeist nicht mehr abbildet. Die vorliegende Fassung ist modern und bleibt immer aktuell.

Für die hohen Feiertage gelten zudem vier konkrete Verbote:

- ◆ Schiessübungen;
- ◆ Sportveranstaltungen jeder Art;
- ◆ öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;

- ◆ das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

Die Liste der Feiertage bleibt insgesamt unverändert. Der Eidgenössische Betttag wird aber nicht mehr als **hoher** Feiertag, sondern als Feiertag aufgeführt. Wegen dieser Bestimmung wurde das Referendum ergriffen. Die übrigen Regelungen sind unbestritten. Im Rahmen der Verordnung werden zudem noch Ausnahmebestimmungen für die Landwirtschaft erlassen. Diese betreffen vor allem die Erntearbeiten sowie das Verladen von Tieren.

(weiter auf Seite 8)

Der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag

Der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag ist ein staatlich angeordneter, überkonfessioneller Feiertag, der von allen christlichen Kirchen und der israelitischen Kultusgemeinde gefeiert wird.

In Notzeiten des Spätmittelalters ordneten die Obrigkeiten Buss- und Dankfeiern an. Die Tradition des «Grossen Gebets der Eidgenossen» ist erstmals 1517 schriftlich überliefert. Obrigkeiten reformierter Orte legten im 16. Jahrhundert anlässlich von Pestzügen und Teuerungen wöchentliche oder monatliche Buss- und Bettage fest (Basel 1541, Zürich 1571, Bern 1577), die später häufig mit Fastenübungen und Kollekten für Notleidende Glaubensgenossen verbunden wurden.

Nachdem 1619 zum Dank über den Erfolg der Dordrechter Synode ein erster gemeinsamer

Betttag der evangelischen Orte stattgefunden hatte, beschloss die evangelische Tagsatzung mitten im Dreissigjährigen Krieg, 1639, aus Dankbarkeit für die bisherige Bewahrung die Einführung eines alljährlichen Bettags. 1643 vereinbarten auch die katholischen Stände, Andachten und Bettage anzuordnen. Im Juli 1796 beschloss die gemeineidgenössische Tagsatzung auf Antrag Berns und angesichts der drohenden Revolution, den Betttag erstmals als allgemeine eidgenössische Festfeier durchzuführen.

Der Betttag überdauerte Helvetik, Mediation und Restauration, wenn auch von Katholiken und Reformierten an verschiedenen Tagen begangen. In der Regeneration legte die Tagsatzung 1832 auf Antrag des Aargaus den Betttag für alle Kantone auf den dritten Sonntag im

September fest. Die Anordnung des Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettags blieb auch im Bundesstaat seit 1848 Sache der Kantone bzw. der reformierten kantonalen Oberbehörden und der katholischen Bistümer. Im Bundesrecht orientiert sich einzig das Geschäftsverkehrsgesetz bezüglich Beginn der Herbstsession am Betttag. Zunächst erliessen die Kantonsregierungen Bettagsmandate, die aus religiöser Sicht auf die aktuellen geistigen, sittlichen, aber auch politischen, wirtschaftlichen und sozialen Themen eingingen. Als Zürcher Staatschreiber verfasste zum Beispiel Gottfried Keller von 1863 bis 1872 solche Mandate. Die Bischöfe beschliessen 1886 eine für die ganze katholische Schweiz verbindliche Festordnung und publizierten zu diesem Anlass einen Hirtenbrief.

Streitpunkt Eidgenössischer Bettag

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat eine Vorlage unterbreitet in der der Eidgenössische Bettag weiterhin als hoher Feiertag geführt wird. Damit würde er einen höheren Anspruch an die öffentliche Ruhe geniessen. Es würden somit, wie am Karfreitag, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten vier konkrete Verbote gelten (siehe oben). Auf Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat die Mehrheit des Kantonsrates den Eidgenössischen Bettag zum «normalen» Feiertag herabgestuft. Damit sind am Eidgenössischen Bettag auch Sportveranstaltungen

oder öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel die HESO, erlaubt. Eine beachtliche Minderheit des Kantonsrates wollte dieser Änderung nicht folgen und den Eidgenössischen Bettag als hohen Feiertag belassen.

Ein Komitee hat das Referendum ergriffen und will diese Vorlage der Volksabstimmung unterbreiten. Dem Komitee ist es ein Anliegen, dass der Eidgenössische Bettag als Feiertag des Dankes und der Besinnung auch in Zukunft in Ruhe begangen werden kann. Zudem sollen die besonderen Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer weiterhin für den Bettag gelten.

Heute gilt der Eidgenössische Bettag in dreizehn Kantonen der Deutschschweiz als hoher Feiertag und in drei Kantonen wird er im Gesetz als öffentlicher Ruhetag aufgeführt (Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt). Im Kanton Genf gilt als Bettag der Donnerstag nach dem ersten Sonntag im September als arbeitsfreier Feiertag. In den Kantonen Waadt und Neuenburg sowie in einem Teil des Berner Juras ist zudem der auf den Bettagssonntag folgende Montag ein Feiertag; gesetzlich anerkannt ist er jedoch nur im Kanton Waadt.

Argumente des Referendumskomitees

Der nachfolgende Text wurde vom Referendumskomitee verfasst:

Nein zur Abschaffung des Bettages als hoher Feiertag

Der Eidgenössische Dank-, Buss- und Bettag ist ein wichtiger, historisch verankerter, überkonfessioneller Feiertag, der auch heute noch seine Berechtigung hat und den wir auch in Zukunft in Ruhe angehen wollen. An diesem Tag der Besinnung soll der Respekt gegenüber den politisch und konfessionell Andersdenkenden gefördert werden. Dies ist in der heutigen Gesellschaft wichtiger denn je. Danken für den Frieden, den Wohlstand und für unsere gelebte Demokratie – für das ist der Bettag da und darum soll er ein hoher Feiertag bleiben wie eh und je. Der Bettag als Tag der Besinnung ist ein Zeichen gegen die

zunehmende Hektik im Alltag. Die Bedeutung des Bettages soll nicht abgeschwächt, sondern vielmehr gestärkt werden.

Die Unterschriftensammlung für dieses Referendum hat klar aufgezeigt: Für sehr viele Solothurnerinnen und Solothurner ist der Bettag ein wichtiger, hoher Feiertag, den sie nicht herabstufen wollen. Sie wollen diesen Tag des Dankes unter besonderer Ruhe angehen und sich auf die Grundwerte der Schweiz und des Lebens besinnen. In nur 2 Wochen haben über 4500 StimmbürgerInnen das Referendum unterschrieben; dies ist absolut rekordverdächtig und bestätigt den starken Rückhalt des Bettages in der Solothurner Bevölkerung. Die vielen Gespräche anlässlich der Unterschriftensammlung haben die Auffassung des Komitees bestätigt, dass der Bevölkerung die christlichen Grundwerte der Schweiz wichtig sind und sie diese auf keinen Fall abbauen will.

Das Referendumskomitee ist überzeugt, dass es auch ohne Herabstufung des Bettages genügend Möglichkeiten gibt, Events zu veranstalten und Grossanlässe durchzuführen. Eine Herabstufung des Bettages leistet der Kommerzialisierung unserer Gesellschaft weiteren Vorschub.

In der Vergangenheit wurden sehr viele Dorf- und Städtefeiertage religiösen Ursprunges aufgehoben, dies vor allem aus ökonomischen Gründen; die christlichen Grundwerte geraten so immer mehr in Vergessenheit. Die Herabstufung des Bettages zu einem normalen kantonalen Feiertag unterstützt diesen Trend. Wir wollen, dass die Sonn- und Feiertagsruhe weiterhin respektiert wird und damit auch die Arbeitnehmenden davon profitieren.

Das Referendumskomitee erachtet zudem den vom Kantonsrat gefällten Entscheid, den Bettag herabzustufen als

verfehlt und unsensibel, da das Solothurner Stimmvolk über das gleiche Vorhaben erst im Jahre 2005 abgestimmt hat. Damals wurde die sogenannte «Lex HESO» vom Stimmvolk

mit über 70% Nein Stimmen verworfen. Diesen Entscheid nun schon wieder in Frage zu stellen, ist eine Zwängelei. Deshalb will das Referendumskomitee, dass das Volk in

dieser wichtigen Frage erneut das letzte Wort hat.

Deshalb am 18. Mai 2014: **NEIN** zur Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage!

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen: **JA zur Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.**

Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Vorlage 3

Beschränkte Wirkung des geltenden Hooligan-Konkordats und der intensivierten Präventionsarbeit der Klubs

Als Massnahmenpakt gegen die Gewaltbereitschaft anlässlich von Sportveranstaltungen hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (nachfolgend Hooligan-Konkordat) verabschiedet. Der Kanton Solothurn ist dem Hooligan-Konkordat 2008 mit Beschluss des Kantonsrates beigetreten. Seit dem 1. Januar 2010 ist das Hooligan-Konkordat in Kraft und gilt mittlerweile in allen Kantonen. Es hat präventive Wirkung gezeigt. Dennoch ist es in den letzten Jahren weiterhin zu Gewalttätigkeiten mit Personen- und Sachschäden gekommen. Im November 2011 beispielsweise musste das Meisterschaftsspiel Grasshoppers gegen FC Zürich in der 77. Minu-

te abgebrochen werden, weil die Sicherheit des Publikums nicht mehr gewährleistet war. Zu massiven Ausschreitungen kam es auch im Mai 2013, als in Bern Fans des FC Basel und der Grasshoppers aufeinanderstiessen. Selbst der Kanton Solothurn blieb nicht von Ausschreitungen verschont. Auch die intensivierte Präventionsarbeit der Klubs genügte nicht, um die schweizweite Zunahme von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in den letzten Saisons zu verhindern. Beunruhigend ist insbesondere die Zunahme von Verstössen gegen das Sprengstoffgesetz. Im Informationssystem des Bundesamtes für Polizei ist die Anzahl neuerfasster Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich gewalttätig verhalten haben, entsprechend angestiegen. Um Ausschreitungen durch gewalttätige und gewaltbereite Risikofans zu verhindern und die Sicherheit unbescholtener Zuschauer zu gewährleisten, musste auch die

Polizei Kanton Solothurn **inner- und ausserhalb des Kantons regelmässig Einsätze mit entsprechenden Aufgeboten** durchführen. Abgesehen von den erheblichen Polizeikosten führen diese kantonalen und ausserkantonalen Einsätze zu einer unerwünschten Bindung der vorhandenen Personalressourcen der Polizei Kanton Solothurn.

Warum ist die Änderung des Hooligan-Konkordats nötig?

Die KKJPD hat Handlungsbedarf erkannt und am 2. Februar 2012 einstimmig eine massvolle Änderung des Hooligan-Konkordats beschlossen. Neben der wirksameren **Verhinderung von Sachschäden** steht insbesondere der verbesserte **Schutz friedlicher Sportbegeisterter** im Vordergrund. Unbescholtene Zuschauerinnen und Zuschauer sollen Spiele ungetrübt geniessen können. Dazu ist eine gezieltere Einbindung der beteiligten Klubs und Veranstalter in die not-

wendigen Sicherheitsmassnahmen nötig. Mittelfristig dürften die griffigeren Massnahmen gegen gewaltbereite Einzelpersonen eine Verringerung der Anzahl Polizeieinsätze und eine entsprechende Kostensenkung zur Folge haben. **Polizeiangehörige**, welche nicht zum Schutz eines Sportanlasses aufgeboden werden müssen, **stehen wieder vermehrt für ihre Kernaufgabe**, der Wahrung der öffentlichen Sicherheit im Kanton Solothurn, **zur Verfügung**.

Haltung anderer Kantone

Bis heute haben **16 Kantone** der Änderung des Hooligan-Konkordats **zugestimmt** (Aargau, die beiden Appenzell, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Obwalden, St. Gallen, Tessin, Uri, Waadt, Wallis, Zürich und Zug). Die beiden Basel lehnen die Änderung bislang ab (Stand Februar 2014). In Bern, Zürich und Zug hat sich die Bevölkerung jeweils mit grossem Mehr für die Annahme der Änderung ausgesprochen (ZH: 85,4% Ja-Stimmen, ZG: 81,0% Ja-Stimmen, BE: 78,2% Ja-Stimmen).

Inhalt der Änderung Bewilligungspflicht

Kernpunkt ist die Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs aus der obersten Liga der Männer (Super League und National League). Derzeit trifft dies auf keinen Klub im Kanton Solothurn zu. Bewilligungen können mit sachgerechten Auflagen verbunden werden. Damit kann frühzeitig auf das **Sicherheitskonzept des Veranstalters** Einfluss genommen werden. Spiele unterer Ligen oder anderer Sportarten können im Einzelfall für bewilligungspflichtig erklärt werden, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicher-

heit zu befürchten ist. Es ist davon auszugehen, dass nur vereinzelt davon Gebrauch zu machen ist.

Zutrittskontrollen, Durchsuchungen, Regelung der An- und Rückreise und des Alkoholausschanks

Nur Zutrittskontrollen stellen sicher, dass keine gewaltbereiten und mit einem Stadionverbot belegten Einzelpersonen ins Stadion gelangen. Durchsuchungen **verhindern das Mitführen verbotener Gegenstände (insbesondere pyrotechnische Gegenstände)**. Durchsuchungen unter den Kleidern sind ausdrücklich Polizeikräften vorbehalten und nur bei konkretem Verdacht zulässig, dass die durchsuchte Person einen verbotenen Gegenstand ins Stadion schmuggeln wolle. Die Regelung der An- und Rückreise verhindert das Zusammentreffen von Gäste- und Heimfans. Die Möglichkeit, den Verkauf alkoholischer Getränke notfalls zu regeln, trägt dem Umstand der enthemmenden Wirkung von Alkohol Rechnung.

Wirksamere Ausgestaltung bestehender Präventionsmassnahmen gegen einzelne Gewalttäter

Rayonverbote und Meldeauflagen werden wirksamer ausgestaltet: Das Rayonverbot kann neu bis maximal 3 Jahre angeordnet werden (bisher 1 Jahr), die Meldeauflage ist unter anderem auch bei der Verwendung von Waffen und pyrotechnischen Gegenständen zulässig. Neu gelten auch die Straftaten «Tätlichkeiten» und «Hinderung einer Amtshandlung» als gewalttätiges Verhalten. Die Massnahmen sind notwendig und geeignet, um **Gewalttäter wirksamer von Sportanlagen fernzuhalten**. Wie bislang setzen diese Mass-

nahmen den Nachweis eines gewalttätigen Verhaltens oder von Gewalttätigkeiten voraus. Friedliche Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht betroffen.

Wirksame Verhinderung des Fantourismus

Ein Abseitsstehen hätte wegen der interkantonalen Wirkung des geänderten Hooligan-Konkordats negative Auswirkungen auf den Kanton Solothurn. Zu befürchten ist das Ausweichen gewaltbereiter Personen. Der Beitritt des Kantons Solothurn zum geänderten Hooligan-Konkordat ist notwendig, um unerwünschten Fantourismus zu verhindern.

Bundesgericht bestätigt Verfassungsmässigkeit der Änderung

Im Januar 2014 hat sich auch das Bundesgericht mit der Änderung des Hooligan-Konkordats befasst: Das Hooligan-Konkordat umfasse ausschliesslich Massnahmen zur Verhinderung von Gewalt und beziehe sich nicht auf die strafrechtliche Schuldfrage. Die Verfassungsmässigkeit der Änderung wurde grundsätzlich bestätigt. Auch die vom Referendumskomitee als Bevormundung kritisierten Massnahmen sind gemäss Bundesgericht rechtmässig. Einzig in zwei untergeordneten Punkten wurde ein Korrekturbedarf festgestellt: Sowohl auf die einjährige Minimaldauer eines Rayonverbots als auch auf die zwingende Verdoppelung der Dauer einer Meldeauflage ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit zu verzichten. Die KKJPD hat diese beiden Änderungen bereits in den Konkordatstext aufgenommen. Dem Solothurner Stimmvolk wird der vom Bundesgericht bestätigte, verfassungsmässige Text des Hooligan-Konkordats zur Abstimmung unterbreitet.

Argumente des Referendumskomitees

Der nachfolgende Text wurde vom Referendumskomitee verfasst:

Höhere Steuern für Hooligans?

Die bürokratischen Vorschriften verunmöglichen die Planung für die Vereine. Dazu kommt, dass z.B. getrennte Eingangskontrollen für die Fans beider Teams auf den meisten Sportplätzen im Kanton nicht möglich sind. Das bedeutet das Ende des heutigen Fussball-Cups, und welcher kleine Junge hat damals nicht davon geträumt gegen Georges Bregy, Stephane Chapaissat oder Marco Streller auf dem heimischen Platz aufzulaufen? Muss auch die letzte Bastion der Volkfeststimmung weg? Heute werden zum Beispiel an den Matches vom EHC Olten jährlich mehrere 10'000 Franken* an die Kosten der Kantonspolizei bezahlt, der eigene Sicherheitsdienst schlägt nochmals mit 40'000 Franken pro Saison zu Buche. Die grössten Kosten aber kann der EHC Olten durch interne, freiwillige Helfer abfedern und so erscheinen diese rund 6000 Einsatzstunden in keiner Rechnung. Soll hier nun der Staat einspringen? Wer soll diese Kosten bezahlen? Für uns ist absolut logisch, dass am Ende wieder der Steuerzahler für diese Kosten aufkommen muss. Deshalb Nein zum verschärften Konkordat.

Friedliche Matchbesucher und Matchbesucherinnen bestrafen?

Bereits heute bestehen genügend gesetzliche Grundlagen, um die kleine Minderheit an Problemfans dingfest zu machen. Sie müssten nur angewandt werden. Die Konkordats-Verschärfung trifft jedoch nicht die Hooligans. Vielmehr werden künftig alle Matchbesucher/innen von den Massnahmen betroffen sein, ob alt oder jung, Frau oder Mann. Im Kanton Zürich musste bereits ein Testspiel an einem Dienstagnachmittag, bei welchem rund 200 Rentner und Rentnerinnen als Gäste erwartet worden wären, abgesagt werden, weil man auf dem Testplatz keine separierten Eingänge gewährleisten konnte.

Der Staat bevormundet ALLE Matchbesucher und Besucherinnen!

Die Konkordats-Verschärfung will ausserhalb des VIP-Sektors generelle Alkoholverbote verhängen, Intimkontrollen der Matchbesucher/innen ermöglichen und den Leuten vorschreiben, mit welchem Transportmittel sie an ein Spiel reisen müssen. Ein spontaner Matchbesuch liegt künftig nicht mehr drin. Der Staat bevormundet damit unbescholtene Bürger und Bürgerinnen.

Rechtlich fragwürdig

Zudem können mit der Konkordats-Verschärfung Aufenthaltsverbote für bestimmte Gebiete verfügt werden. Dadurch

dürfte sich z.B. in der Stadt Bern eine Person an gut 100 Tagen pro Jahr nicht am Bahnhof aufhalten. Dafür ist nicht einmal eine richterliche Verurteilung nötig, sondern es reicht die Aussage einer einzigen Person. Das widerspricht schweizerischen Rechtsgrundsätzen. Künftig muss der Bürger also seine Unschuld beweisen und nicht mehr der Staat die Schuld des Angeklagten.

Spiele bewilligen lassen

Wer ausser die Sportvereine hat das grösste Interesse daran, dass die Veranstaltungen sicher von statten gehen können? Mit der neuen Regelung würde diese Hoheit dem Staat zukommen. Braucht es wirklich für alles staatliche Interventionen?

Nein zu Gewalt – NEIN zum Konkordat

Unser aller Ziel ist es, die Polizeikosten auf ein Minimum zu reduzieren. Mit der Konkordats-Verschärfung wird dies nicht erreicht. Die Massnahmen sind nicht zielführend, im Gegenteil, sie verursachen grossen bürokratischen und finanziellen Aufwand. Der in Olten seit Jahren beschrittene Weg mit Prävention, Dialog und Repression ist hingegen richtig und erfolgreich. Stadionverbote werden rasch und unbürokratisch ausgesprochen. Für mehr Sicherheit und friedliche Spiele – **NEIN** zum Konkordat!

* Saison 2011/12: Fr. 16'600.–
Saison 2012/13: Fr. 21'600.–

**Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:
JA zur Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen
Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.**

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss vom 18. Dezember 2013 und 29. Januar 2014 (KRB RG 186/2013)

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom
8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. September 2013
(RRB Nr. 2013/1709), beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand 1. August 2013) wird
wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zu einer der Volkswirtschaft förderlichen,
umweltgerechten, sicheren und wirtschaftlich betriebenen Versorgung mit Energie.

² Sie fördern den sparsamen Energieverbrauch, die effiziente Energienutzung, die Nutzung von er-
neuerbaren Energien sowie die dezentrale Energieversorgung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi Fritz Brechbühl

Präsident Ratssekretär

1) BGS 111.1.

2) BGS 111.1.



Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss vom 29. Januar 2014 (KRB RG 190/2013)

Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 92 und 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2013 (RRB
Nr. 2013/1982), beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz bestimmt die kantonalen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe
an diesen Tagen.

§ 2 Ruhetage

¹ Als kantonale Ruhetage gelten:

- a) die Sonntage;
- b) die Feiertage: Neujahr, Auffahrt, 1. Mai ab 12.00 Uhr, Eidgenössischer Betttag, sowie –
mit Ausnahme Bezirk Bucheggberg – Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen;
- c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten.

² Die Einwohnergemeinden können zusätzliche kommunale Ruhetage bezeichnen.

3) BGS 111.1.



2. Zulässige Tätigkeiten und Veranstaltungen

§ 3 Grundsatz

¹ An kantonalen und kommunalen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche am jeweiligen Ruhetag die öffentliche Ruhe stören.

² Störungen des öffentlichen Gottesdienstes sind stets unzulässig.

³ An hohen Feiertagen sind insbesondere untersagt:

- a) Schiessübungen;
- b) Sportveranstaltungen jeder Art;
- c) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;
- d) das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

§ 4 Generelle Ausnahmen

¹ Tätigkeiten, die gemäss Bundesrecht vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind⁴⁾ oder für die eine entsprechende Bewilligung nach Bundesrecht vorliegt⁵⁾, sind unter möglicher Wahrnehmung der Ruhe erlaubt.

² Gastwirtschaftliche Tätigkeiten und die Öffnung von Geschäften beurteilen sich nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom...⁶⁾.

§ 5 Ausnahmen bei Dringlichkeit

¹ Dringliche Tätigkeiten, deren Verrichtung keinen Aufschub dulden, dürfen unter möglicher Wahrnehmung der Ruhe vorgenommen werden.

§ 6 Ausnahmebewilligungen im Einzelfall

¹ Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

3. Strafbestimmung

§ 7 Strafbestimmung

¹ Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken bestraft.

4. Vollzug und Rechtspflege

§ 8 Vollzug

¹ Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat vollzogen.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen und bezeichnet darin die zuständigen Amtsstellen.

§ 9 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970⁷⁾.

² Soweit neben einer Bewilligung nach § 6 eine solche nach dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz⁸⁾ erforderlich ist, koordiniert die zuständige Behörde die Verfahren und eröffnet die Bewilligungen in einem Entscheid.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964⁹⁾ (Stand 1. Oktober 2010) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Peter Brotschi Fritz Brechbühl
Präsident Ratssekretär

- 4) Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG) vom 8. Oktober 1971 (SR 822.21); Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ARGV 2) vom 10. Mai 2000 (SR 822.112).
- 5) Artikel 17 und 19 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11).
- 6) §§ 5 ff. und 9 ff. des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom...., BGS....
- 7) BGS 124.11.
- 8) BGS....
- 9) BGS 512.41.

Vorlage 3


Kantonsratsbeschluss vom 13. November 2013 (KRB RG 138/2013)
Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen; Genehmigung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. August 2013 (RRB Nr. 2013/1530), beschliesst:

1. Die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen tritt an jenem Datum in Kraft, an dem der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig wird.

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner Fritz Brechbühl
Präsidentin Ratssekretär

Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen¹⁰⁾

Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren beschliesst:

I.

Der Erlass Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a) (geändert) Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹²⁾;
- f) (geändert) Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;
- g) (geändert) Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- h) (geändert) Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i) (neu) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j) (neu) Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

Titel nach Art. 3 (neu)

1a. Bewilligungspflicht und Auflagen

Art. 3a (neu)

Bewilligungspflicht

¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde

10) Die momentan geltende Fassung kann unter bgs.so.ch/frontend/versions/4177 eingesehen werden.

11) BGS 511.514.

12) SR 311.0.



kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

Art. 3b (neu)

Durchsuchungen

¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a) (neu) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b) (neu) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c) (neu) von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Artikel 4 Absatz 3 und 4 erwähnten Behörden.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a) (geändert) sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c–j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tötlichkeiten nach Artikel 126 Absatz 1 StGB¹³⁾;
- b) (geändert) sie Sachbeschädigungen im Sinne von Artikel 144 Absatz 2 und 3 StGB begangen hat;
- c) (geändert) sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d) (neu) gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS¹⁴⁾ verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- e) (neu) aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f) (neu) die Meldeaufgabe im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

13) SR 311.0.
14) SR 120.



² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn: Aufzählung unverändert.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS¹⁵⁾.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Absatz 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Absatz 2–4, 3b und 4–9.

³ Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS¹⁶⁾:

c) *(geändert)* die von ihnen festgelegten Rayons.

Art. 15 Abs. 2 (neu)

² Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen tritt an jenem Datum in Kraft, an dem der Genehmigungsbeschluss rechtskräftig wird.

Beschlossen von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren am 2. Februar 2012.

Gegen den Genehmigungsbeschluss KRB Nr. SGB 138/2013 vom 13. November 2013 wurde das Referendum ergriffen.

15) SR 120.
16) SR 120.